

Sonnabends, den 23. December, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. xc.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

52.



## Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpries- len vorkommen, verlohen, gesunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefüget diejenigen Perioden, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbiges zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommene Fremden ic. sc. Zuletzt findet sich die Vier-, Grod- und Kleids Taxe, nebst dem marktähnlichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

### 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem Seiner Königl. Majestät allernädigst verordnet, daß einige an der Ihna belegene Dörfer, und und zwar unterm Amte Friedrichswalde ausgerädet, und uhrbar gemacht werden sollen, und unter andern dafelbst beständlichen Sorten Holz, auch eine giemliche Anzahl Eichen vorhanden sind, welche zu Stabs- Klein-Kiep- und allerhand Sorten Schiff-Holz ausgearbeitet werden können, zu deren Verkaufung von der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer Termini Licitacionis auf den dritten, 18ten und zreten Januarjahr a. f. anberahmet worden; Als wird solches hiedurch jedermannlich, in specie allen mit Holz handelnden

deind den Kaufleuten und Schiffen zu wissen gefüget, damit diejenigen, so etwa Belieben tragen diese Eichen zu erhandeln sich, in gebadten Terminis, Wormittags um 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, und darauf licitent können, da denn plus licitanti dieselbe in ultimo Termino gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 1sten Decembr. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer,  
Demnach aus den Königl. Aemtern Friedric: Swalde und Saatz, abermalen 83 Ringe, 3 Schödel, 2 Mandel, 9 Städte Peper, 19 Ringe, 4 Schödel, 3 Mandel, 12 Städte Drophoff, 24 Ringe, 4 Schödel, 2 Mandel, 9 Städte Lüneburg in Summa 129 Ringe, 1 Schödel, 2 Städte, 2 Mandel, 2 Schödel, Boden-Holz, auf Königl. Rechnung geflöset, und beim Sollnischen Ihra-Krige aufgesetzet worden, plus Ges. fünfjährig Träg-Jahr, bey angezogener Schiffahrt, verschifft werden kan, und wegen deren Decknung Termini Licitationis, auf den 23ten huissen, 17ten und 31ten Januarie, s. c. anberahmet sind; Als nach solches jedermanniglich, absonderlich aber denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen zu bedroht befandt gemacht, und könnten diejenigen, welche Belieben tragen, dieses Städte und Boden-Holz zu erkunden, sich in angefestten Terminis, Wormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad ProTOCOLLOM geben und gewärtigen, daß in ultimo Termino dem Weßdorfer-Cammer-Signatum Stettin den 6ten Decembr. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer,  
Des seligen Hofs und Consistorial-Rath Bernhardi Erden Antheil, in dem Gute Summerow, mit denen darzu gehörigen Küchenhagen, im Osten Kreise belegen, ist cum Taxa à 5269 Rthlr. 22 Gr. subhaciaret, und zu öffentlichen Verkauf gesetzt, wie zu Stettin, Stargard und Plate offizierte Proclamata besagen, wobei auch die Taxe befindlich, und worn der lezte Terminus auf den 10ten Januarie 1742. angesetzt ist; Wer nun dieses Alters-Gut in Summerow zu acquiriret vermeint, hat sich alsdem zu gehalten, und plus licitans der Addition zu gewärtigen, und zwar mit allen Recht und Gerechtigkeit, wie es der Hofstaat Bernhardi acquiritet und besessen hat. Signatum Stettin den 15ten Decembr. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung,  
Der Notarius Holsberg, will sein in der grossen Oder-Strasse, zwischen der Frau Bürgermeisterin Matthäusen, und Kaufmann Herren Sanders Häusern innen belegenes grosses massives Haus verkaufen. Dieses Haus ist durch alle Keller gewölbt, hat 7 Stuben und 7 Kammer, hat nahe an Vollwacker eine schöne gross Wiese, und ist das Haus, da der Besitzer von diesem Hause am Vollwacker liegt, zur Hand sehr gelegen. Der Verkäufer lässt sich gefallen, wenn es den Herrn Käufer beliebig, 1000 Rthlr. einsbar stehen zu lassen; Wer nun hierzu Belieben trägt, las sich bey dem Käufer melden, in Hoffnung einen billigen Accord zu treffen.

Des seligen Senatoris Heinrich Bartholdis Frau Witwe, Herren Erben, offerirten die ihnen in Hende gemeinfchaftliche Erdstücken, als 1.) die beyden Häuser in der Oder-Strasse, mit der dazugehörigen Wiese. 2.) Das ihnen zustehende Haus in der Frauen-Strasse, zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schacks, und des Becker Meister Vertrams Häusern innen belegen. 3.) Eine gegen die Bredowische Versie, zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schacken Herren Erden, und des Herrn Oesfrath Decks Wiese innen belegen, zum Verkauf; und können sich diejenigen, so Lust haben, Käufer abzugeben, bey dem Herrn Bürgermeister von Liebhaber melden, und mit ihm schließen.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es will der Herr Lieutenant von Dewitz, vom Leib-Regiment zu Pferde, sein Antheil in dem Guthe grossen Bensim Dewitzschen Kreise belegen, verkaufen. Es ist dasby 100 Schessel Roggen, 22 Schessel Getreien, und 26 Schessel Hafer-Aussaat, ein Dienstbauer, der Jahr aus, Jahr ein selbst ander zu Hofe dienst, und 59 Rthlr. daare Gefälle. Soße ein oder der ander Liebhaber sich dazu finden, so hat sich seßhauer in Stettin bei dem Herren Vice-Präsidenten von Dewitz, und zu Wissow bey dem Herren Kreis-Elmendorf Kahl zu melden, den Anschlag zu betrachten, und ganz billige Conditiones zu gewärtigen, daß mit ihm geschlossen werden soll.

Es soll zu Bärwald auf Ordre eines Königl. Generals-Postamts, des gewesenen Postwärter Hoffmanns grosses Wohnhaus, nachdem es subhaciaret und taxirret, zu Befriedigung der Königl. Post-Gassen-Squid, dem Weßdorffenden verkauset werden; wannenhero hiedwurd unsur et ultimus terminus Licitationis auf den 10ten Januarie 1742 anberahmet wird; und können Liebhaber dieses Hauses sich in præsenter einem hiesigen combinirten Adelichen und Magistrats-Gericht melden, ihren Both ad proTOCOLLOM zu thun, und dabei gemärtigt werden daß plus licitanti sofort vacua posse, nach bezahlten Preio, von diesem Hause gegeben werden wird.

Zu Treptow an der Neega soll des Rossmachers Meister Martin Bullen, in der kleinen Räthen-Strasse, zwischen dem Regel-Schmidt Joachim Mahnen, und dem Schneider Jürgen Friedrich Conraten,

eine belegenes Wohnhaus, dringender Schulden halber an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden, und sind Terminti dazu auf den 15ten Decembr. c. den 2ten Januarii und 2ten Februarii a. f. andes raumetz; In welchen diejenige welche dieses auf 128 Mthlr. 7 Gr. 3 Pf. gerichtlich torisches Haus, nebst einigen farbhaften wenigen Meubles zu erhandeln willens sind, als auch einigen Ans und Aufspruch daran zu haben vermeynen, sich alda zu Rathhaus zu melden und zu gewartigen haben, daß dem Meistbietendes Haus das Haus, ingleiter die fürhandene wenige Meubles angeklagten werden sollen.

Es ist der Bürger und Wefer Meister Weiss sen. in Ueckermünde gesonnen, sein nahe am Markt befinden, und zur Becker sehr wohl artiges Wohnhaus, nebst Acker, Wiese und dazt gehörige Hans Eavel für 340 Mthlr. zu verkaufen; Wer also Lust und Belieben hat, selbiges an sich zu erhandeln, der beliebe sich bey vorerwähneten Veräußerer zu melden, und nähere Resolution zu gewärtigen.

Es sollen den 2ten Januarii des instehenden neuen Jahrs 1748. zu Löb allerhand Meubles, am modum auktionis in des Notarlii Besserer Behausung, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Datoen Liebhaber werden also ersucht, sio gedachten Lages einzufinden, und haat Geld mitzubringen, als ohne welchen niemanden etwas abgesetzt werden wird.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß an Lippehne in der Neumack, in dasiger Magazins Scheune, eine Quantität vorrathiges Hn, an den Meistbietenden verkaufet werden soll, und hierzu pro Termino Licitacionis, der zote Decembr. a. c. anberahmt worden; Wer demnach solches überhaupt in Hand und Vogon an sich zu kaufen resolviret, kan sich daselbst zu Lippehne in Termino Licitacionis am 20ten und 21ten derselben Monaths Decembris a. c. um 9 Uhr, Vormittage zu Rathhaus melden, darauf dies Gedachten zoten dieser Monaths Decembris a. c. sofort für daare Bezahlung adjudiciret werden solle.

Rückdet das Königliche Hochpreisliche Hof. Gericht zu Cöllin, unterm dato den 22ten Novemb. verlaßset, daß die, in dem Nachlaß der seligen Accise-Controllurin Bremerin, befindlichen Meubles und Effecten des Polzschlinschen Kindes, Carl Friedricz, gleichfalls verauktionirt und ad plus Licitantes verauft werden sollen, und dago pro Termino der 20te Decembr. c. anberahmet worden; Wie nun nach Angabe des darüber errichteten Inventarii, in dem beliebten Termino, 1.) in Silber, 2.) Blm, 3.) Betzten, 4.) Leinen, 5.) ein Coator und Coffie, 6.) Bücher distrahret, und gegen contente Zahlung, dem Meistbietenden ingestragen werden sollen; So wird nach der allergräßdigsten Anordnung dieser vorzunehmende Verkauf hiedurch einen jeden belantet gemacht, und davon dem Publico Ouverture gegeben, und könne die Verkaufbare, so von diesen Sachen etwas zu erhandeln gesonnen, sich den 22ten Decembr. c. zu Nachts hause in Rügenwalde, des Morgens um 9 Uhr einfinden, allwo bey öffentlichen Ausruf diese Effecten plus effectuarii gleich gefolgt und ertradit werden sollen.

Es ist ad instantiam Creditorum, der Alt-Schusterin Thomisinen ihr Haus auf der Vorstadt Welle, zwischen Schargen und Böttchers Witwe belegen, torxit und subastirte, Termini Licitacionis sind auf den 2ten Januarii, 6ten Febr. und 2ten Martii a. f. angesetzt; Wer nun dieses Haus, so zur Schiffahrt wohl legen, laufen will, kan sich in angefestetem Terminti des Morgens auf dem Rathause zu Gollnow melden, seinem Vorh. ihm und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Kauf geschlossen und retratit werden soll.

Als zu Portis ad instantiam der Kirchen zu Beyersdorf, daß, dem David Langefelin, in der Wönddens Straße liegende ganz Kaschise, und des Herrn Professor Leistikow und Herrn Siemens Häusern belegene, und in der Fener-Societät zu 120 Mthlr. assurerte Haus, ingleiter an Landung i Morgen Querflüg, zwischen Herrn Hector Blidom, und Herrn Wobietzen belegen, à 40 Mthlr. i halber Morgen Brotsche Eavel, zwischen seligen Polizeiweiter Langen Erben, und Herrn Hermann Otto belegen, à 28 Mthlr. i halber Morgen Sand-Eavel, im Reppensteins Gelde, zwischen der Frau Doctor Taberten, und seligen Frau Dr. Peter Bothen Erben, à 20 Mthlr. i Wielrel Morgen Dicke Eavel, bey seligen Amtmann Berken Erben, und Herrn Elias Kilmachers, à 5 Mthlr. und endlich i Morgen Werber, hinter des Alsfab, à 50 Mthlr. torxit, plus Licitante verkaufet werden sollen, und pro Termini Licitacionis, der 17te Januarii, 1. Februarii, 1. Martii a. f. angesetzt worden; So wird solches hiermit belantet gemacht, und könnet die Stücke ingestragen werden sollen.

Als in Witz auf den 12ten Januarii a. c. angefecht gewesenen ultimum Licitacionis Termimum, zu des gewesenen Einnehmer Kerlens Capel, und 4 Morgen Heil. Geist Land, zwar einige Käufer angegeben, dieselbige aber nicht die Hälfte der Taxe gebotzen, folglich die Creditores darunter sehr zu kurz kommen würden; So hat Magistratus für nichts gefunden, onnoch den 22ten Januarii a. f. ex super abundanti pro Termino angesetzt, im w. werden soeben die Käufer sich melden, und der Adjudication ohnfehlbar gewärtigen können.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.  
Zu Pyris hat Meister Adam Fopp, Altermann des Gewercks der Schuster, für seinen Wiertl Morgen Land, so zwischen seligen Camp, und Herrn Bürgermeister Wobns Garten, vor dem Stettinschen Thore bezo-

gen, den dritten Thell, à g drey Wierthel-Ruthen, um und für 8 Rthlr. 8 Gr. lehren überlassen; Welches der Ordnung nach hiermit bekannt gemacht wird.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Pacht-Jahre des Raths Wein-Kellers und der Stadt-Woge zu Stargard, auf Midwels 1748 ablaufen, und dieserthalb in zeiten wiederum an den Meistbietenden diese oberwehnte beyde Städte verpachtet werden sollen; So werden Termimi Licitacionis auf den 18ten Decembr. a. c. 17ten Januarie und 16ten Februarie a. f. hierdurch anberahmet; Es können also diejenigen, so Lust haben die anderweitige Pacht auf 6 Jahre von oberen-hinten Stückien zu entreinen, sich in denen demselben Terminis des Morgen um 9 Uhr zu Rath-Hause melden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß selbige plus licetanti gegen Bestellung sicherer Caution zugeschlagen, und auf erfolgter Königl. allergründigster Approbation mit selbigen auf 6 Jahr wiederum contrahiret werden solle.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin verlohen worden.

Es ist den 19ten Decembr. zwischen Stargard und Neuhaus folgendes verlohen worden: 1.) Ein braun-gestreifter halb-festlicher Frauens-Rock, 2.) ein dico gestreiftes Baumwollens Camisobl, 3.) einer ratschafft leinene Schürze, so in ein Ufthut gewickelt, und in einem Hospen-Sack geschnitten seien; Wer solche Sachen gefunden, oder davon Nachricht zu geben weiß, beliebe es bey dem Gastwirth Hr. Andrej in Colbas zu melden, und dagegen einen billigen Recompenz zu gewähren.

#### 6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Seligen Herrn Frideric Scheelen Frau Witwe und Erben, haben ihr in der Mönchen-Strasse am Mokmark belegenes Brau- und Wirthshaus, Potsdamm genannt, nunmehr verkauft, welches nächsten Gerichts-Tag vor- und abgelassen werden soll; Als wird ein jeder, so von vorgemeldeter Frau Witte etwas zu fordern haben möchte, sich binnen 14 Tagen bey dem lobsumen Stadt-Gericht anhören zu melden haben, hernach aber einen jeden ein ewiges Still-abweichen aufzulegen werden wird.

Des Schäffer Meister Jacob Franckens Haus, welches in der Beutler-Strasse, zwischen des Barnewalltmachers Herrn Gressels, und des Böttcher Meisters Westphals Häusern innen belegen, wird in dem Reichs-Tage nach heiligen drey Könige, bey dem lobsumen Stadt-Gericht vor- und abgelassen werden; Wer also eine begründete Ansprache zu haben vermeynet, der kan sich alßann melden und seine Dura wahntnehmen.

Als des seligen Herrn Conrectoris Dreyers Jungfer Tochter, Sophia Dreperv, Ihr in der Hoffnung zwischen des Färber Biedermanns, und des Colonialen Dupots Häusern innen belegenes Haus, in dem Reichs-Tage nach heiligen drey Könige a. f. bey hiesigem lobsumen Stadt-Gericht vor- und abgelassen willens; so können sich die etwanigen Contradicenten Johann daselbst melden und ihre Iuris wahrnehmen, da ihnen den dem Besinden nach begegnet werden wird, die Ausbleibenden aber haben Recclusionem zu gesetzigt.

#### 7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung ad instantiam des Kriegs- und Domänen-Raths Bogislav Christoph von Bock, auf Südbnienwalde ic. die Creditores, welche an den Gütern Rosnow und Ahlhus im Vorfelden Eisele belegen Ansprache haben, imgleichen die Lehnsgöller, welche sich des Juris retractus vel promissos (massen solche Güther widerläufig an den Oberst Wachtmeister Johann Gott von Virckhol verlaufen sind) zu bedienen vermeynen möchten, editaliter citaret, daß selbige sich in Beinen ad Acta meldebant und den 20ten Martii 1748 vor der Königl. Regierung erscheinen, und respective die Anforderung juzufrichten, und Praktiken präsentieren sollen, sub comminatione, daß sonst Creditores, oder wer sonst ex alio capite Ansprache haben möchte, in Ausicht dieser Güther präludiret, die Lehnsgöller aber pro conscriptionibus in Contracum gehalten werden sollen, wie die zu Stargard, Stettin und Lebros ausstare proclamatis besagen. Signatum Stettin den 12ten Decembr. 1747.

Königliche Preussische Pommersche Regierungss-Canzeller.  
Nachdem ex concluso E. Magistratus zu Riech in der Neumarkt vorgeleset worden, daß zu dessen bester Auseinandersetzung des daselbst verstorbenen Bürgemeisters Herrn Carl Frideric Niemers Erben, dessen nachgelassene sämtliche Motor-Immobilia an den Meistbietenden in gerichtlichem Verkauf vergeben werden sollen; Als werden die vorhandene Immobilia cum taxa judiciali folgender messen angefallen: 1) Ein

1) Ein in der Mittel-Straße, nach dem Catastro sub No. 18, belegenes Wohn- und Brau-Haus, nebst dazwischen liegenden Garten, auch darzu gehörigen Haus-Wiese und Haus-Lande, imgleichen einem Kirchen-Gebäude, und darzu gehörigen weien Kirchen-Ständen 350 Rthlr. 2) Noch ein Wohns- und Brau-Haus in der Mittel-Straße, nach dem Catastro sub No. 179, nebst dem darzu gehörigen Wiese und Haus-Lande, 250 Rthlr. 3) Eine Scheune vor dem Mühlen-Thore belegen, 16 Rthlr. 4) Ein Garten vor dem Mühlen-Thore, dem Königl. Amtsme gegen über, 40 Rthlr. 5) Noch ein dno dazselfst, 100 Rthlr. 6) Ein Bauern-Hof zu grossen Mellen, 1200 ohne Inventarien-Stunde 400 Rthlr. Summa 1156 Rthlr. Termine Licitations sind zu Rathhause auf den 2en und 22en Jan. bislaugen den 12ten Febr. des 1748sten Jahres angesetzt, und hat plus Licitans in Termino ultimo der Adjudication zu gewähren; Consten werden alle diejenigen Creditores, welche an oberwehnen Grund-Stücken annoch eine Forderung ex iure reali zu haben vermeynen, hiermit sub pena præclusi citata, ihre Ansprüche in Termino licitationis ultimo ad Acta zu justificieren.

Demnach der Herr Hans Friederich von Billerbeck, sein Guth in Warnig, so er nach Absterben des Herrn A. von Billerbeck relinnet, an den Herrn Major Otto Friederich von Billerbeck verkaufet; so wird dieses heilige Amtgl. Würdigung genug befandt gemacht, damit diesjewigen so ein etwianiges Ius contradicendicium ihu habe vermeynen, sich gehörigen Orts-Wieke und ihre Jura beobachten können.

Als das auf der Königlichen Amts-Wiese vor Wollin stehendes, und dem Buder Peter Müller zu gehöriges Haus verkaufet werden soll, und Termine Licitations dazu auf den 9ten, 10ten und 26ten Januarij 1748, angesetzt; So können diejenigen, so dieses Haus zu erhaben willens sind, in denen angefachten Terminis, auf dem Königlichen Amte zu Wollin sich empfinden, diejenigen aber, so einige Ansprache an diesem Hause zu haben vermeynen, haben sich in besprochenen Terminis ebenfalls den dem Königlichen Amte zu Wollin zu melden, oder nach Verfisslung solcher der Præclusion zu gewähren.

Zu Pencur hat des deserrikten Grenadiers Michael Meyers Cheshau, Catharina Kahlowen, ihre Häuszen, aleggen in der Schusterrasse, zwischen den Bürger und Garniwer Meister Lustroglern, und dem Bürger Christoph Brümmigen innen, an einem dortigen Bürger Emanuel Schöller verkaufet, und ist zur gesetzlichen Verlassung der 11ten Januarli, des bevorstehenden 1748sten Jahres abzrahmet; Alsdann die etwas wangeren Creditores in behemdeten Terminis ihre Jura wahrnehmen könnten, sonst nach verflossenem Termino sie nicht weiter gehört werden sollen.

Im Publicus verkaufet der Bürger und Schuster Meister Andreas Zorlo, ein Stück Acker, so außer dem Mühlenhofe, in dem sogenannten trummen Ort belegen, an den Bürger und Baumann Lewinen, für 33. Thaler; Solte jemand eine Schulforderung darauf haben, so kan derselbige in 4 Wochen bey dem Magistrat sich melden, und deswegen gerichtlich beschieden werden.

Dem Publico wird hiesmit befandt gemacht, daß der Bürger Los- und Küchen-Meister Lucas jun. sein zu Pasewalk in der grossen Stadt-Straße aldo belegenes Wohnhaus, an den Hüter Meister Ledig verkaufet; Wer eine Ansprache daran hat, kan sich zu Rathhouse dazselfst melden.

## 8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Der der Kirchen zu Sacknow, im Vorhjischen Kreise, liegen 120 Rthlr. Kirchen-Gelder; Wer diese zinsbar an sich zu nehmen beliebet, der kan sich bei dem Prediger Hänstern zu Dees, im Solzlinischen Kreise, dieserhalben melden, und Nachricht bey ihm einziehen. Nur das ein solder genugsame Sicherheit stelle, und den Consens & Hodwürdigsten Königl. Pommerschen Consistorii herbe bringe, widerigenfalls hierunter nicht gebeten werden kan.

Fünf hundert Thaler Kinder-Gelder sind parat, daß solche unter genugsame Sicherheit zinsbar ausgethan werden sollen; Wer daju Beileben träger, beliebe sich je eher je lieber bey dem Pastore zu Gorzevitz, Henn-Lauen, entweder schriftlich franco, oder in Person zu melden.

Dauend Thaler Capital sollen mit Auszange Aprilis, des bevorstehenden 1748sten Jahres zinsbar beschäftigt werden; Wer die Anleihe dieses Capitals bedarf, und genugsame Caution prästen kan, wolle sich entweder franco durch Briefe, oder persönlich bey dem Pastore zu Gorzevitz, im Rügenwallischen Synodo, Henn-Lauen melden, da denn nach Besinden favorisiert werden soll.

## 9. Avertissements.

Wie Friederich von Ockes Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Erz-Cammerer und Kurfürst. ic. ic. Thun kund und zu den hiermit zu wissen; dass den Wit in unermüdeter Landes-Wälterlicher Vorsorge für das Aufnehmen Unserer ehrenen Unterthanes und Nachkässes bearissen, und dohn bemühet sind, wie denensiellen unter Unserem Königl. Gnade alle erschickliche Wohlthätigkeit und Bequemlichkeit, in Rühe zu geniessen verhaftet werden möge; So haben

haben wir unter andern das Verlangen dergenjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit bei  
 Unsern Staaten und Landen aus fremden Orten, theile bereits eingezogen und sich darin niederzelselbst,  
 theils ferner noch sich darin niedergelassen vorhaben, welchergestalt dieselben wünschen, daß ihnen ins-  
 sonderheit öffentliche Versicherungen wegen Beiträgung von der gewaltkauen Werbung um Einwölfung  
 vor sich und die Ithigen gegeben werden möchten; Und wir dannenhero geneigt und entschlossen sind,  
 diesem ihren Verlangen in Königl. Hulden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern  
 auch alle diejenigen Edicte, welche wir in derselben Faver, und sonderlich in Anfölung der angeborenen  
 den mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen Familien publiciren lassen, zu ihrer desto mehrern  
 Versicherung zu erneuern, die verprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen:  
 1. Vertheilen wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle Fremde mit gutem Vermögen und Haufseßig-  
 keit anziehende Familien und einzelne Personen samt den Ithigen von allen gewaltkauen Werbung und Ein-  
 wölfung gänzlich befreyet gehalten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, die  
 selbigen unter Unserer hochseligen Hand und Siegel besondere Proektoria darüber ertheilen und ande-  
 fertigen zu lassen, auch das nötige dieserhalb besonders an Unser Generalität, Gouvernemente und  
 Officiers ihrenthalten zu versügen und zu beflecken dergestalt geneigt seyn, daß dergleichen fremde bennis-  
 teile neu anziehende mit allen den Ithigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Aufnah-  
 me von solchen Werbe und Einwölfungen zu geniessen haben, und dieser alles auf das heilste gebaltan  
 werden solle. 2. Befreien wir hierdurch dergleichen neu anziehende zwey völlig Jahre von allen eis-  
 terlichen Lasten, sie haben auch Namen wie sie wollen; 3. Und weil wir auch so gar hierunter die Consumption-  
 Accise vertheilen, soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich ausgerechnet, und  
 der Extrat davon aus den Accise-Essen der Dörter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus daar bejahe-  
 let, und das zwey Jahr solches wiederholen werden, folglich so dadurch dasjense, so sie in der Zeit zur Accise  
 se tragen müssen, vergütet erhalten. 4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haufseßigkeiten von altem  
 und neuem Haufseßräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestim-  
 men, es behalte solches in Silber-Gefäßir, kostbaren Tapeten, Gemälden, Weinen, und andern zu ih-  
 rer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unser Staaten und Lande, auch  
 da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Drechten, Licent, Zoll, Accise, und allen and-  
 den öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerlei Vorwand etwas gefordert  
 noch genommen, ihnen auch solchen Behuß, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Päße ertheilet werden.  
 5. Sollen dergleichen neuankommende und sich in Unsern Städten niederlassende Familien und Perso-  
 nen weder von ihrem dahin, oder sonst in Unsern Landen sejgenem Vermögen und Einkünften, so lass  
 ge sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Rahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen  
 Häusern ansäsig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, und mit dem zum Behuf der zu logis-  
 renden Soldaten fest bestimmten so genannten Servis-Autras gänzlich verschonet, und unter keinerlei  
 Vorwand darzu gejogen werden; Wann sie aber sich logisch anfängia machen und Handel und Wandel  
 kreissen, dennoch zwey Jahre davon befreyet seyn. Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß verschul-  
 dene aus der Fremde anziehende Familien sich in Unsern Thurmärkt, Pommern, Magdeburg, und Halle  
 städtischen Provinzien zu etablieren, und Unsern kräftigen Schutz desto näher zu segn und desto mehr  
 zu geniessen, ihnen gütlicher gefunden, als solches in andern unfernen Königlichen Staaten und Landen  
 zu thun; Dabei aber auch zu erkennen gegangen haben, daß der weitere Transport der Ithigen und  
 ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und größere Kosten  
 verursacht, wodurch sie ihr Vornehmen ausführen oft abgehalten würden: So haben wir auch hier-  
 unter alle Erleichterungs-Mittel beytragen zu lassen allergrädigst resolutiret, und diejenigen, welche  
 sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbemeldten vier Provinzien niederzulassen willens sind,  
 über alle die in diesem Edicte bereits allergrädigst verprochenen und ausgemachte Vortheile noch folgen-  
 de hinzuzusehen, nemlich: 1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und einzelne Perso-  
 sonen statt der 2. jährigen Consumption-Accise-Freiheit eine 3. jährige gereicht, und der Extrat davon  
 selbige auf die Weise, wie bey dem vorstehenden zten Articul gedacht, daar verghetet werden. 2. Soll  
 die Servis-Freiheit ihnen auf 3. Jahr ebemäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Hups-  
 fern ansäsig machen, und Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von dreyen dñm, und  
 bloß von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuser anlauffen, sowohl von dem Servis  
 als der würtzlichen Einquartierung in den angefochtenen Frey-Häusern befreyt bleisten. 3. Wie wir dann  
 alle dergleichen Fremde bemitlede und ansehnliche Aufdümmlinge und deren Kinder, nach eines jedes  
 Eigenschaft und Gesichtlichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingeborhnen Landes, Eins-  
 dern sowohl zu anschlichen Krieges, und Civil-Diensten zu befordern, auch wann sie es verlangen, ihre  
 mitgebrachte und ferner in Unser Lande etwa zu gehende Capitalien und Gelder in die von Unserer  
 Thurmärktischen Landschaft garantirte publike Fonds, gegen 5. pro Cent. übliche Landes-Armen, vor als  
 den auswärtigen Fremden aufnehmen zu lassen allergrädigst geneigt seyn. 4. Und wann dergleichen  
 sich in Unsern Staaten und Landen niedergelassene, oder die Ithigen, über lang oder lang von den Drei

ken, welche sie juerst zu ihrem Auffenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Gotmäßigkeit, oder auch gar vermehrs gänzlich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus letztert einzige ihrer Nachkommen etwas zu erben, oder sonst Silber solten zu haben, sollen selbige weder den Abzug nach Aulich Rechten unterworfen seyn. 5. Solche Freiheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern künftig, wo was droit d'abutaine, oder auch das so genannte Hogevolgensrecht ähnlich ist, und welches Wir sonst Jure reversionis gegen die, auf solchen Landen in den Unsern noch mehrere Rechten unterworfen seyn. 6. Solten auch eines oder des andern Umstundes fenders oder unterthanist vortragen lassen, auch uns dem Befinden nach darauf allernächstig gewestigt seyn entschließen. Auf daß nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Unserer Königlichen Gnade und damit begleiteten Vortheilen Augen zu ziehen gedenken, darum zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; Goldnen sie sich entwegen bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa beständigen gezwünächstigen Ministrern, Gouverneuren und Agenten, oder auch bey Unsern Provinzial Krieges und Domainen-Cämmern angeben, befiehlt die Städte und Dörfer, wo sie sich angewiesen willens, anzeigen, und von ernmelbten Unsern dazu einstündig unterrichteten Biedenen allen erforderlichen Willen und Vortheil zu ihrem Vorhaben gewidertig, und dessen dafelbst aussführlicher versichert werden. Uthlündlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unsern Königlichen Initialen zu bestegeln und überall sowohl ins als außer Unsern Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gegeben in Berlin, den 1. Septembr. 1747.

(L. S.)

A. D. v. Dietrich. G. W. v. Happe. A. F. v. Boden. G. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allernächstiger Herr, durch eine unterm 1ten dieses Monats ertheilte Cabinetts-Ordre, allernächstigste geordnet, daß die im Reich entstandene sogenannte Ducats-Societät, durch welche und deren Einrichtung das Publicum unter dem Schein eines zuhöfenden considerablen Profits sehr duplirt und hinter das Licht geführet worden, in den Landen nachdrücklich verschoben werden solle, damit niemand vor dem solcher sich einlassen, oder den geringsten Anttheil, es sei direkt oder indirect, daran nehmen möge; Als wird auch hierdurch solches gebörig jedermannlich befandt gesetzet, und haben nicht nur das Publicum in Sr. Königl. Majestät Landen vor dieser gefährlichen Societät gewarnt, sondern auch jedermannlich bey nahmhafter und arbitraier Strafe unterlaget, an mehr erwähnete Societät auf keinerley Art und Weise den geringsten Anttheil zu nehmen, bey solcher etwas einsitzigen, oder solcher auf einige Weise zu favorisiren, gestatt denn auch dem Omicio Fisci aufzugeben worden, darauf genau zu vigiliren, und den vorformenden Contraventions-Fällen sein Amt zu beobachten. Signatur zum Stettin den 14ten Decembr. 1747.

Rödigliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.  
In Sachen des Hauptmann Johann Albrecht von Laurenz, über dem Regierungss-Mathis Georg Christoph von Blankensee, an dem Gute Alten-Damerow interessirende Creditores und Lehnsholzer, sind auf reproducirte Ediziale und Intelligenz-Bogen per Sententiam vom 1zen Decembr. den der Pommerschen Regierung die Lehnsholzer, da sie sic in ultimo Termino nicht gemeldet, mit dem Jure Relendi, ingleis den bleijungen Creditores, welche sic gleichfalls nicht gemeldet, mit ihren Forderungen, wegen des verlorenen Gutes Alten-Damerow präcludire, und ihnen perpetuum silicium imponiert worden. Wenn der sic gemeldeten Creditorum aber ist erkannt, daß wann der Regierungss-Math von Blankensee während ihrer Liquidation nichts einzurunden haben solte, dieselben vom Kauf-Precio befreidigt werden können. Signatum Stettin den 15ten Decembr. 1747.

Königl. Pommersche Regierungss-Camher.

Nachdem Frau Anna Kreuzjowen, vertheidige Baldauf, eines chemahigen Bürgers und Zinngießers in Alten Stettin, Johann Christian Baldauf's nachgelaufene Witwe, für einen halben Jahr in Böck, bei ihrem Sohne, Herrn Johann Georg Baldauf, geforben, und in einem schriftlichen Testamente, ihre Tochter, Frau Maria Elisabeth Baldauf, verheirliche Branden, die zur Zeit bey ihrem Ehemann Herrn, Herrn Joh. Friedrich Branden, chemahigen Fabrikant von der Schwedischen Armee, in Schonen wohnet, zwar zu ihren andern Kindern konstitutet; doch also, daß ihre Tochter besagte Fräulein Eleonore Branden, von ihrer Legitima, was gewisses haben, das übrige aber ihren ehelichlichen Kindern fallen sollte. So ist ihren unmündigen Kindern zwar in Schonen ein Wormund gesetzt, es finden sich aber auch zwei Söhne von ihr, die bereits majoren sind, also Johann Friedrich und Carl Gustav Branden, davor der eine in Alten Stettin die Buchbindere-Kunst gelernt hat, und für etwa sieben Jahren in die Fremde ausegestzt ist, der aber seind Anno 1742. nicht geschrieben, und von seinem Auffenthalt Nachricht gesetzen hat; der andere aber, Carl Gustav, soll als Unter Officier in Göttingen, unter dem hochlöblichen Göttinger Regiment stehen. Da nun an beiden neußlich à Henszburg, im Hollsteinischen, woher er das legte

mahl

mahl geschrieben, den andern, à Göttenburg, schriftlich von dem ihnen jüngstfallenen Erbe Nachricht geschenkt, sie aber beide nicht geantwortet: So werden sie ihm mit öffentlichen ersuchen, sich innerhalb 3 Wochen zu melden, und von ihrem Leben und Aufenthalt, an dem Prediger in Böck, den Alten Steinweg, Herrn Johann Georg Walthausen Nachricht zu geben, und zu berichten, wie und wohin das ihnen jüngstfallene Erbe gefandt werden soll; Nach Verlauf dieser Frist, wo sie sich nicht melden wird ihr Erbe an die umstehende dige gefandt werden, und man entkaget sich hernach aller fernern Verantwortung.

Nachdem ein gewisser von Adel, unterm 25ten May 1739, bey dem Senatori Mottsalcken zu Berlin, eine silberne Kannone von 64 Loth, laut Obligation versändet, und darauf 30 Athl. hundert Gulden empfangen, welches gegen Beliebung des Pfands innerhalb 4 Wochen wiederum bezahlt werden sollte, obwohl dies aber bis dato nicht erfolget, obsoziracht, das Pfand bereits acht und ein halbes Jahr verlangt; Die vielfältigen Erinnerungen, das Pfand zu rettiren, aber nichts verfangen wollen, wie wohl diesem ein per literas verschiedene Erinnerungen geschoren. So wird nunmehr der Herr Debitor durch den Intelligenz-Zettel erinnert, das Pfand quattus innerhalb 4 Wochen zu rettiren, oder hat zu gewährten, daß das Pfand vor verfallen gehalten, und an den Weisheithesten verfauft werden soll, zumahnen sich das Capitale nebst angewandten Zinsen à 5 pro Cent., bis bisher schon in Summa 43 Athl. betragen, darauf aber nicht mehr als 3 Athl. Zinsen abgegeben worden. Es soll demnach der Intelligenz-Zettel zu des Herrn Debitor Nachricht, und Resolution denselben ad Domum insinuirt werden.

Es soll in dem bevorstehenden Rechts-Tage, nach dem Fest der heiligen drei Könige 1748, bei dem ständigen Hauss, welches am Rößmarkte, zwischen des Herrn Ober-Präsidenten Grumbkows und des Mauermeister-Lory Häusern belegen, cum pertinentia, dem Herrn Forst-Secretario Matthesius, verabglossen, und auf dessen Rahmen in dem Stadt-Grund-Buch gesetzet werden; Welches Gesetz, Verordnung gemäß hierdurch befandt gemacht wird.

Dem Publico wird hiemit notificirt, daß die Breslauische Lotterie, von galanten Sachen, welche nur aus einer Classe bestehet, davon der Einfas à 5 Ltr. macht, ohne fernern Aufschub zu Anfang des fünften Monath's Januarii gezogen werde. Es sind noch wenige Loos bey dem hiesigen Collecteur Jean, bis den 28ten dieses Monath's zu bekommen.

Da wegen ein und ander vorgekommene Umstände, die erste Classe der Berliner Mundsch'en 5 Classem Lotterie bisher noch nicht compleet geworden, und die respective Interessenten derselben, welche ihre Vote in dieser Lotterie zur ersten Classe von mir erhalten, sich sowol mund als schriftlich zu verschiedenem melden, und fast auf die Gedanken gerathen wollen, als ob aus dieser Lotterie, weil sich solches so lange verzögert, nichts werden würde, Commissio gedachter Lotterie sich aber also erlätet:

Nachdem nunmehr die erste Classe, der unter dem 2ten Martii a. c. publicirten, von Sr. Königlichen Majestät privilegierten neuen Berliner 5 Classem-Lotterie hergestellt avancirt ist, daß folche ohne besallergeringen Aufschub, ohnfehlbar den 12ten Feb. und die folgende Tage nadstimmenden Jahren, auf dem Hof-Gericht hieselbst, gehöhnlicher massen, durch Wasjen-Knaben ausgesogen, die Wiedergabe der Gewinne und Nummern selbst aber den 8ten Februarri und folgenden Tagen, an dessen Tag, an dessen Tagen hiedurch notificirt; diejenigen aber, so noch an dieser ganz besonderen prechtbaren Lotterie teilnehmen wollen, ersucht, ihren Einfas bey denen in dem Lotterie-Plan benannten Herren Collecteur zu beschleunigen, indem nur noch wenige Loos füchanden, und solche bey Verweisung nicht weiter zu bekommen seyn möchten. Berlin den 14ten Novembr. 1747.

Zu dieser Sache verordnete Königliche Commission. Haag. Barth.

So habe zu meiner Decharge es denen respektiven Interessenten hiedurch befandt machen, auch dieselbe und sonst jedermanniglich ersuchen sollen: Dafern sich noch Liedhabere finden, welche ihr Glück in dieser ganz groß und stakalen Lotterie zu versuchen belieben: daß selbiges bis ult. Januarii dieses 1748 folgenden Jahres für mehr den, die Differenzen und Einfäse nach folgenden Plan, als à Loos 2 Gr. an mir übersenden, und darauf zehn qualitete Loos-Zettel gelärtig zu seyn. Treptow an der Hega den 12ten Decemb. 1747.

D. G. Elsten, Collecteur der Berliner Mundsch'en 5 Classem-Lotterie.

PLAN,

## PLAN,

Der von Seiner Königl. Majestät in Preussen, allernächst approbierten neuen Berliner fünf  
Gassen-Lotterie, bestehend aus 17000 Loojen, und 12500 Gewinnten,  
inclusive der Grey-Loope.

Erste Classe à 8 Gr. Einstz.		Zweite Classe à 16 Gr. Einstz.		Dritte Classe à 1 Thlr. Einstz.	
1 Gewinst a	— 500 Thl.	1 Gewinst a	— 600 Thl.	1 Gewinst a	— 700 Thl.
1 a	— 200	1 a	— 300	1 a	— 400
3 a	— 100 Thl. 300	1 a	— 150	1 a	— 200
5 a	— 50 — 250	5 a	— 100 Thl. 500	5 a	— 100 Thl. 500
15 a	— 20 — 300	8 a	— 50 — 400	8 a	— 50 — 400
25 a	— 10 — 250	20 a	— 20 — 400	20 a	— 30 — 600
40 a	— 5 — 200	30 a	— 10 — 300	30 a	— 20 — 600
100 a	— 2 — 200	50 a	— 5 — 250	50 a	— 10 — 500
810 a	— 2 — 200	150 a	— 3 — 450	150 a	— 5 — 750
500 Grey-Loope a	— 1 — 810	734 a	— 2 — 1468	734 a	— 2 — 1835
500 Grey-Loope a	— 3 — 333 $\frac{1}{2}$	500 Grey-Loope a	— 1 — 500	500 Grey-Loope a	— 1 — 666 $\frac{2}{3}$
1500 Gewinste Summa	3343 $\frac{1}{3}$	1500 Gewinste Summa	5318	1500 Gewinste Summa	7151 $\frac{2}{3}$

Vierte Classe à 1 Thlr. 8 Gr. Einstz.		Fünfte Classe à 1 Thlr. 16 Gr. Einstz.		BALANCE.	
1 Gewinst a	— 1000 Thl.	1 Gewinst, das in der Sand- Gasse belegene Trepphaus, nebst Garten a	— 8000 Thl.		
1 a	— 800	1 Dito an Geld a	— 2500		
1 a	— 400	1 a	— 600		
1 a	— 200	1 a	— 500		
5 a	— 100 Thl. 500	2 a	— 300 Thl. 600	I. Classe à 17000 Loope à 8 Gr. 5666 $\frac{2}{3}$	
2 a	— 50 — 400	3 a	— 200 — 600	II. — 16000 — 16. 16666 $\frac{2}{3}$	
20 a	— 30 — 600	6 a	— 150 — 900	III. — 15000 1 Thl. — 15000	
30 a	— 20 — 600	10 a	— 100 — 1000	IV. — 14000 1. — 8. 18666 $\frac{2}{3}$	
50 a	— 10 — 500	16 a	— 50 — 800	V. — 12000 1. — 16. 20000	
150 a	— 5 — 250	30 a	— 30 — 900	Einstz à 5 Thl. 70000	
733 a	— 3 — 5199	60 a	— 20 — 1200		
500 Grey-Loope a	— 1 $\frac{2}{3}$ — 833 $\frac{1}{3}$	140 a	— 10 — 1400	Ausgabe.	
500 Grey-Loope a	— 1 $\frac{2}{3}$ — 833 $\frac{1}{3}$	219 a	— 6 — 1314		
5000		5000 a	— 4 — 20000	I. Classe 1500 Gewinste. 3343 $\frac{1}{3}$	
2 Pr. Prem fürs erste u. leßte a 100 — 200		2 Prem fürs erste u. leßte a 100 — 200		II. — 1500 — 5318	
2 Pr. Vor und nach dem Haus a 70 — 140		2 Pr. Vor und nach die 2500 Thla 40 — 100		III. — 1500 — 7151 $\frac{2}{3}$	
5 Pr. Vor und nach die 2500 Thla 40 — 100		2 Pr. Vor und nach die 1200 — a 25 $\frac{1}{3}$ — 50 $\frac{2}{3}$		IV. — 2500 — 11782 $\frac{1}{3}$	
				V. — 5500 — 42404 $\frac{2}{3}$	
				12500 — 70000	

## CONDITIONES.

<sup>1)</sup> Ein jeder wird bey dem ersten Anblick finden, daß diese Lotterie ungemein vortheilhaft und dergestalt eingerichtet sei, daß nicht alleine bemitleide, sondern auch bey dem geringsten Einstz. Personen von kleinen Vermögen, ohne sonderlichen hazard Theil davon nehmen und glücklich seyn können. Gestalten Plakate der Grey-Loope in gesamten fünf Classen 12500. Gewinste gezogen werden, folglich in Ansehung

sebung, gesamter Losse nur 4500 Nieten dagegen bleiben. 3) Die Direction dieser Lotterie ist dem Kabinett Hof, und Kammer-Gerichte Rath Haag, von Sr. Königl. Maj: stat allergnädigst immediate aufgetragen worden, wobei der Geheime Secretarius Barnicke assistirt, als von diesen beyden auch alle Lose eigenhändig unterschrieben und sonst alles Behörige besorgt wird. 4) Die Einzeichnung geschiehet auf Namen, Nachnamen oder Devizes, welche letztere aber nur kurz und selbigen Expressionen, das die Ehrebarkeit dadurch nicht beleidigt wird, angenommen werden. 5) Die Ziehung der ersten Classe soll längstens gleich nach den folgenden Classen von 12 zu 12 Wochen continuiret, auch der eigentliche Tag und Ort zur Ziehung durch ein besonderes Avertissement und in denen Zeitungen bestand gemacht werden. 6) Die Appell- und Intelligenz-Blätter und Zeitungen dazu bestimmen Zeit durch baare Bezahlung bey denjenigen Collecteur von welchem das Los zuerst genommen, besorget werden, in Entschuldigung dessen sollte an andere überlassen werden und sich niemand über den Verlust seines Loses beschweren darf. 7) Bey Misschung Blechung der Losse welche letztere durch täglich abwechselnd Wappen-Kränen, in Gegenwart der Königl. Commission verrichtet werden soll, sieheb allen Interessenten frey zugegen zu seyn. 8) Von denen Geld-Gewinsten werden nur die gewöhnlichen 10 pro Cent zu Bestreitung der Kosten decouvert, das Grey-Haus und Garten aber so mit verlost wird, soll dem Gewinner 2 Monate nach vollendeteter Ziehung obne den geringsten Abzug und überall frisch und frisch tradirert werden. 9) Dieses betreffend, so lieget dasselbe nothe am Königs-Abzug und Sand-Gasse, ist zwey Stock hoch, in der Fronte 11 Ruheten Breit, mit 7 Stuben, 4 Kamern, Küche und Keller versehen, in dem Seiten-Hause so 4 und eine halbe Ruhete breit, 15 ein grosser Saal, 5 Stuben, 2 Kamern, Küche und gewölbter Keller, in dem zweyten Seiten-Hause aber so gleichfalls 4 und eine halbe Ruhete breit, befindet sich ein Wasch-Haus, Stallung, Wagen-Remisen, Boden und andere Bequemlichkeiten, wie auch auf dem Hof ein besonders Wirtschafts-Gebäude, und sind überhaupt die Gebäude in einem Staute, dahinter ein schöner wohl angelegter regulirer und grosser Garten, von 31 Ruheten lang und 11 Stuben breit liegt, in welchen die schönsten Hcken, in Menge tragbare Bäume, Gemüse und Lust-Häuser, waren eins mit einem Saal, Camin und Kammer versehen, befindlich, deneben noch der ehemahlige summische Weinberg, und hinter dem Garten in der andern Straße ein Gebäude von 90 Fuß lang liegt, welches ohne besondere Kosten, zu Zimmern adaptir werden kann; Wobei noch zu bemerken, dag dieses Haus und Gasse Stück gleich den andern Grey-Häusern von allen bürgerlichen Bedürfnissen befreit ist. 10) Die Ausziehung der Gewinsten gleichsam ledemahl 4 Wochen nach vollendeteter Ziehung durch die verordnete Collectur, und hat sich ein jeder, so gewonnen, daselbst zu melden wo er die Lose genommen, dagegen die Zettel statt der Quittung zurück gegeben werden müssen, ohne solche aber wird nichts bezahlt. Die Lose sind gegenwärtig in hieselbst ganzlicher Münze und Cour bezahlt werden. 11) Die Lose sind zu bekommen und zwar hier in Berlin: Vom Herrn Accise-Einnehmer Krüger und Herrn Ged. Secret. Barnicke auf der Accise-Straße Herren Kaufmann Frommier außer Steckbahn, Herrn Kaufmann Samson Espagne in der Mohren-Straße die Herren Kauf-Lute Spazier und Engelhard in der Königs-Straße, Herr Kaufmann Royer & Compagnie in der breiten Straße, Herr Daniel Mundt in der Spandauer-Straße in der Tapeten-Niederstraße, Schloss-Budbinde an der langen Brücke. Amgleichen Herr Post Accise-Einnehmer Thielemann im Post-Hause, und Herr Siewmke auf der Friederichtsstadt. Die auswärtigen Herren Collecteurs aber sollen nächstens auch bestand gemacht werden. Berlin den 2ten Januaris 1747.

Zu dieser Sache Verordnete Königl. Commission. Haag. Barnicke.

## 10. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 14ten bis den 20ten Decemb'r. 1747.

- Den 14ten Decem'r. Ein Edelmann Herr von Hammink, aus Brun, logiret bey den Herrn Meisterzog. Rath Deern von Hammink.  
 Den 15ten Decembre. Herr Lieutenant vnn Poderols, außer Diensten, logiret im goldenen Löwen. Herr Lieutenant von Bochhart, vom Baireuthischen Regiment, logiret in den 3 Kronen.  
 Den 16ten Decembre. Herr Oberst-Lieutenant von Beck, außer Diensten, logiret im Lohnd-Hause. Ein Edelmann Herr von Schulte und Tanto, logiret im Landstaats-Hause. Zweyne Kaufmense Herr Gloto und Herr Müller, aus Kühl-gast, logisten bey den Kaufmann Herrn Heyn.  
 Den 17ten Decembre. Ein Edelmann Herr von Podevils, logiret in 3 Pohlen. Herr Bürgermeister Schafft, aus Potsdam, logiret beyn Silz-Inspector Herrn Wegener. Ein Edelmann Herr von Reichen, aus Wildenhagen, logiret im wissn Schwanz. Herr Lieutenant von Weper, vom Baireuthischen Regiment, logiret in den 3 Kronen. Herr Lieutenant von Chambard, vom Walrawischen Regiment, logiret in den 3 Kronen. Herr Fähnrich von Köthen, vom Jung-Jeesschen Regiment, gehet nach Mecklenburg auf Werbung.

Den 18ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Roven, logiret in den 3 Kronen,  
aus Poriq, logiret in den 3 Kronen.  
Den 10ten Decembr. Der Landes-Director Herr von Flemming, aus Venz, logiret im Land-Hause. Herr  
Hauptmann von Flemming, außer Diensten, logiret in der goldenen Krone.  
Den 20ten Decembr. Herr Lieutenant von Witz, vom Preußischen Regiment, logiret in den 3 Kronen.  
Herr Kaufmann Elste, aus Hamburg, logiret in der goldenen Krone.

## II. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey E. a 280 ff.
Schwedisch Eisen. 8 Rt. 12 gr.
Englisches Bley. 13 Rt.
Islandischen Fisch.
Englisch Vitriol. 6 Rt.
Schwedisch dito. 5 Rt. 12 gr.
Dänemarscher Rothscher.
Königsberger Hans.
Ordinair Lorse.

Waaren bey E. a 110 ff.
Blauholz ganz.
Japan dito.
Gilb dito.
Fernebock.
Amsterbammer Pfesser. 37 Rt.
Dänischer dito. 38 bis 39 Rt.
Melis Groß 23 b. 24 Rt.
dito Klein. 25 bis 27 Rt.

### Biertaxe.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	12	5
das Quart	1	1	9
Stettinisch ordinair braun und weiß Bitterbier, die halbe Tonne	1	1	5
das Quart	1	1	6
Welschenbier, die halbe Tonne auf Bouteillen gelogen	1	1	7
das Quart	1	1	6
die Bouteille	1	1	7

### Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Brot 2. Pf. Semmel	8	3	4
3. Pf. dito	13	3	
Brot 3 Pf. südn. Roggenbrot	23	3	2
6. Pf. dito	1	15	1 1/2
1. Gr. dito	2	30	2 2/3
Brot 6. Pf. Haubackenbrot	1	21	3 2/3
1. Gr. dito	3	11	3 3/4
2. Gr. dito	6	23	2 2/3

### Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	4
Hammetfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	6

### Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12ten bis den 20ten Decembr. 1747.  
Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten Decembr.  
sind allhier abgegangen 262 Schiffe.  
Vom 12ten bis den 20ten Decemb. sind keine Schiffe  
abgegangen.

### Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12ten bis den 20ten Decembr. 1747.  
Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten Decembr.  
sind allhier angelommen 433 Schiffe.  
Num. 434. Mart. Mante, dessen Schiff Martin,  
von Damm mit Getreide.  
435. Fried. Haack, dessen Schiff die Hoffnung, von  
Amsterdam mit Hering und Stückgüter.

435. Summa derer bis den 20ten Decembr. allhier  
angelkommenen Schiffe.

### An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 12ten bis den 20ten Decembr. 1747.

	Win	Pf	Schoffel
Weizen	24.	11.	
Roggen	60.	17.	
Gerste	174.	4.	
Malz	35.	11.	
Haber	5.	18.	
Erbse			
Buchweizen			
<b>Summa</b>	<b>300.</b>	<b>13.</b>	

12. Wolles-

12. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 15ten bis den 22ten Decembr. 1747.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winsp.	Moggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Walz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbse, der Winsp.	Budweiss, Dresd. der Winsp. verhandl.
Stettin	4 R. 20g.	25 bis 26 R.	17 bis 18 R.	13 R. 12g.	16 R.	9 bis 10 R.	22 R.	15 R. 7g.
Vencun		25 R.	18 R.	13 R.	16 R.	10 R.		8 R.
Neuwarp		28 R.	20 R.	14 R.			23 R.	
Nölis	Hab	nichts	eingesandt					
Uckermünde		25 R.	18 R.	13 R.	18 R.	10 R.	22 R.	
Unclam d. l. St.		24 R.	18 R.	11 R.		9 R.	22 R.	6 R.
Wasemalz d. l. S.	2 R.	27 R.	17 bis 18 R.	11 bis 12 R.	13 R.	10 R.	22 R.	18 R.
Usedom		28 R.	20 R.	13 R.				
Demmin d. l. St.	Hab	abermalen	nichts	eingesandt				
Trepto an der L.		24 R.	18 R.	12 R.		9 R.		
See, der l. St.		26 R.	18 R.	13 R.	18 R.	9 R.	24 R.	7 R.
Sars.		26 R.	18 R.	13 R.		9 R.	26 R.	
Greifenhagen	4 R.	nichts	eingesandt					
Jacobsbagen	Haben	nichts	eingesandt					
Ziddowow								
Gollnow	3 R. 20g.	28 R.	19 R.	12 R.		8 R.	24 R.	
Wolin		24 R.	20 R.	12 R.		12 R.		
Greifenberg		32 R.	22 R.	15 R.	20 R.	12 R.	24 R.	
Trepto an der M.	Hab	nichts	eingesandt					16 R.
Kammin	3 R. 12g.	32 R.	18 R.	12 R.	16 R.	12 R.	18 R.	
Colberg		32 R.	24 R.	15 R.		9 R.	24 R.	
der leichte Stein.		26 R.	19 R.	13 R.	15 R.	10 R.	22 R.	
Damm		24 R.	18 R.	13 R.		8 R.	22 R.	8 R.
Starzard								
Wangerin								
Lobes	4 R.	30 R.	22 R.	13 bis 14 R.		12 R.	22 R.	
Lempelburg	4 R.	33 R.	20 R.	10 R.	12 R.	10 R.	24 R.	
Grepentwalde		28 R.	20 R.	12 R.	16 R.	12 R.	20 R.	
Torps	4 R. 16g.	24 R.	16 R.	12 R.		8 R.	24 R.	8 R.
Bahu		27 R.	16 R.	13 R.		8 R.	24 R.	
Massow		28 R.	20 R.	13 R.	14 R.	12 R.	21 R.	
Dader	Haben	nichts	eingesandt					
Raugardten								
Flathe		28 R.	22 R.	14 R.		12 R.	24 R.	
Örlin		32 R.	24 R.	15 R. 12g.			24 R.	
Volzin	Hab	nichts	eingesandt					
Janow		32 R.	25 R.	16 R.		10 R. 16g.	26 R.	12 R.
Reu-Stettin	4 R.	32 R.	22 R.	12 R.	14 R.	11 R.	24 R.	12 R.
Beerwalde		34 R.	22 R.	12 R.	14 R.	8 R.	24 R.	
Belgardt	3 R. 20g.	34 R.	24 R.	16 R.		12 R.	25 R.	40 R.
Negenwalde	3 R. 20g.	27 R.	23 R.	14 R.	16 R.	9 R.	24 R.	24 R.
Cöslin		32 R.	25 R.	16 R.		10 R.	26 R.	14 R.
Nützenwalde		28 R.	24 R.	16 R.		9 R.		
Publis	3 R. 12g.	36 R.	24 R.	14 R.	17 bis 18 R.	10 R. 12g.	24 bis 25 R.	14 R.
Nummelsburg	Hab	nichts	eingesandt					
Schlawe d. l. S.		28 R.	22 R.	16 R.	18 R.	10 R.	22 R.	
Stolpe		28 bis 30 R.	22 bis 24 R.	13 bis 14 R.				
Lauenburg		32 R.	22 R.	14 R.	16 R.	9 R. 12g.	32 R.	

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.